

# Regierungsratsbeschluss

vom 31. Januar 2023

Nr. 2023/150

## **Provisorischer Tarif zwischen der Solothurner Spitäler AG und der tarifsuisse ag Festsetzung der Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG ab 1. Januar 2023**

---

### **1. Ausgangslage**

Das Departement des Innern Kanton Solothurn (DDI) wurde durch die Solothurner Spitäler AG (soH) darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Tarifvertrag zwischen der soH und der tarifsuisse ag betreffend «Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG» durch die soH per Ende 2022 gekündigt worden sei.

Mit Eingabe vom 28. November 2022 ersuchte die soH den Regierungsrat des Kantons Solothurn, für akut-stationäre Leistungen der soH im Verhältnis zur tarifsuisse ag einen provisorischen Tarif bzw. Arbeitstarif (SwissDRG-Baserate) in der Höhe von 9'861.00 Franken ab 1. Januar 2023 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme im Hinblick auf das Verfahren betreffend Genehmigung oder hoheitliche Festsetzung eines definitiven Tarifs festzusetzen.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Zuständigkeit**

Nach Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung. Diese setzt den Tarif nach Anhörung der Beteiligten hoheitlich fest, wenn zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande gekommen ist (Art. 47 Abs. 1 KVG). Tarife sind erst nach deren Genehmigung oder hoheitlichen Festsetzung durch die zuständige Behörde verbindlich anwendbar.

Insbesondere um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden und zu gewährleisten, dass ein Spital seine Leistungen abrechnen kann und ihm nicht ein Liquiditätsengpass droht, ist die Tariffestsetzungsbehörde berechtigt, bis zur Genehmigung eines Tarifvertrags bzw. bis zur behördlichen Festsetzung eines definitiven Tarifs einen provisorischen Tarif (Arbeitstarif) im Sinne einer vorsorglichen Massnahme festzusetzen (Urteil BVGer C-195/2012 vom 24. September 2012 E. 5.3.2).

#### **2.2 Vorsorgliche Massnahmen**

Mit der Festsetzung eines provisorischen Tarifs wird das Verhandlungsprimat der Tarifpartner nicht in Frage gestellt. Die provisorischen Tarife sind als vorsorgliche Massnahme für die Dauer der Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren zu verstehen. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, provisorische Regeln zur Sicherung notwendiger Abläufe zur Verfügung zu stellen, solange noch tatsächliche oder rechtliche Abklärungen getroffen werden müssen. Dabei darf sich die entscheidende Behörde grundsätzlich auf die vorhandenen Akten bzw. abrufbaren Daten

stützen, ohne zeitraubende Erhebungen anzustellen. Von der Rechtsnatur her sind die provisorischen Tarife also unpräjudiziell, sowohl für das Genehmigungsverfahren im Falle eines erzielten Verhandlungsergebnisses als auch für das Festsetzungsverfahren im Falle des Scheiterns der Tarifverhandlungen. In diesen Verfahren sollen denn auch weitere Erkenntnisse, wie etwa die Empfehlung der Preisüberwachung, mitberücksichtigt werden. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichen und definitiven Tarifen durch die Berechtigten bleibt vorbehalten. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

Die Höhe der provisorischen Tarife wird wie folgt festgelegt:

- In erster Priorität wird der Tarif übernommen, der einem bereits vorliegenden Verhandlungsergebnis zwischen Krankenversicherung und Leistungserbringer entspricht;
- liegt kein Verhandlungsergebnis vor, wird der zuletzt genehmigte Tarif übernommen.

### 2.3 Anhörung der Tarifpartner

Mit Eingabe vom 28. November 2022 ersuchte die soH um Festsetzung eines provisorischen Tarifs (Arbeitstarif) in der Höhe von 9'861.00 Franken ab 1. Januar 2023 für akut-stationäre Leistungen (SwissDRG-Baserate) im Sinne einer vorsorglichen Massnahme im Hinblick auf das Verfahren betreffend Genehmigung oder hoheitliche Festsetzung eines definitiven Tarifs.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 übermittelte das DDI (als zuständige Instruktionsbehörde in Tariffestsetzungsverfahren) der tarifsuisse ag die Eingabe der soH vom 28. November 2022 und gab ihr Gelegenheit, innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist bis spätestens 23. Dezember 2022 zum Tariffestsetzungsbegehren der soH Stellung zu nehmen.

Mit E-Mail vom 20. Dezember 2022 informierte die soH über eine mögliche Einigung der Tarifpartner hinsichtlich der Festlegung eines Arbeitstarifs für das Jahr 2023 per Ende Januar 2023 und beantragte dem aktuellen Verhandlungsstand entsprechend, den Arbeitstarif für das Jahr 2023 auf 9'830.00 Franken festzusetzen.

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2022 beantragte die tarifsuisse ag in ihrer Stellungnahme, den Arbeitstarif für das Jahr 2023 auf 9'715.00 Franken festzusetzen.

Mit E-Mail vom 27. Januar 2023 informierte die tarifsuisse ag über die zwischenzeitlich erfolgte Einigung der Tarifpartner hinsichtlich der Festlegung eines Arbeitstarifs für das Jahr 2023 auf 9'830.00 Franken.

Damit liegen (zumindest für das Jahr 2023) identische Anträge der Tarifpartner vor. Für den Regierungsrat besteht kein Anlass, von dem von den Tarifpartnern einvernehmlich beantragten Tarif abzuweichen. Der provisorische Tarif (Arbeitstarif) für die Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG ist deshalb ab 1. Januar 2023 auf 9'830.00 Franken festzusetzen.

### 2.4 Sofortige Inkraftsetzung

Gemäss Art. 53 KVG kann gegen den vorliegenden Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) richtet. Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung (Art. 55 Abs. 1 VwVG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es zulässig, einer allfälli-

gen Beschwerde gegen einen Tariffestsetzungsentscheid die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckbarkeit der Verfügung die anderen Interessen überwiegt (BGE 129 II 286 E. 3.3).

Im vorliegenden Fall haben sich die Tarifpartner auf einen provisorischen Tarif (Arbeitstarif) für das Jahr 2023 geeinigt. Für die Beteiligten besteht ein erhebliches Interesse, dass die von der soH erbrachten Leistungen umgehend und verbindlich mit dem neuen, provisorisch festgesetzten Tarif abgerechnet werden können. Gegenläufige Interessen sind keine ersichtlich. Einer allfälligen Beschwerde gegen den vorliegenden Festsetzungsbeschluss des Regierungsrates ist somit die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf Art. 47 KVG sowie Art. 55 VwVG:

- 3.1 Für die Dauer des Verfahrens betreffend Genehmigung oder Festsetzung wird die Baserate betreffend die Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG der Solothurner Spitäler AG gegenüber der tarifsuisse ag provisorisch auf 9'830.00 Franken festgesetzt.
- 3.2 Der provisorische Tarif gilt ab 1. Januar 2023 bis zum Vorliegen eines rechtskräftig genehmigten oder festgesetzten definitiven Tarifs.
- 3.3 Dieser Beschluss tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

### **Verteiler**

Departement des Innern, Gesundheitsamt; BRO  
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn  
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,  
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern